

Damit, liebe Kolleginnen und Kollegen, stelle ich fest, dass der **Antrag Drucksache 17/8109 angenommen** wurde.

Ich rufe auf:

12 Gesetzes zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/8130

erste Lesung

Herr Ministerpräsident Laschet hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. *(Siehe Anlage)* Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir können zur Abstimmung kommen, und zwar über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, der uns nahelegt, den **Gesetzentwurf Drucksache 17/8130** an den **Ausschuss für Kultur und Medien** – federführend – sowie an den **Hauptausschuss** zu **überweisen**. Ich frage, wer dem zustimmen möchte. – Das sind die Kolleginnen und Kollegen von CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Enthaltungen? – Neinstimmen? – Dann ist das vom Hohen Hause einstimmig so angenommen worden und der Gesetzentwurf überwiesen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit sind wir am Ende unserer heutigen Sitzung.

Ich berufe das Plenum für Mittwoch, den 22. Januar 2020, 10:00 Uhr wieder ein.

Bevor Sie jetzt alle aufspringen, möchte ich Ihnen im Namen des Präsidiums und auch der Kolleginnen und Kollegen rechts und links von mir einen wunderschönen Abend, eine frohe, friedvolle und gesegnete Weihnacht und alles Gute für das neue Jahr wünschen, damit wir uns alle spätestens am 22. Januar gesund, munter und fröhlich wiedersehen.

(Allgemeiner Beifall)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 16:50 Uhr

^{*)} Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 102 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.

Anlage

TOP 12 „Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze (18. Rundfunkänderungsgesetz) – zu Protokoll gegebene Rede

Armin Laschet, Ministerpräsident:

Die Landesregierung hat den Entwurf eines 18. Rundfunkänderungsgesetzes vorgelegt. Dieses Gesetz sieht zum einen die Zustimmung des Landtags zum 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vor. Zum anderen werden Änderungen am Landesmediengesetz NRW und am WDR-Gesetz vorgeschlagen, die die Gesamtstrategie „Radio in NRW 2022“ der Landesregierung begleiten. Hierzu gehört auch die Umsetzung der Ergebnisse der von der Landesregierung vorgenommenen Evaluierung der gesetzlichen Werbezeitenregelungen für den WDR-Hörfunk.

I.

Zunächst zum

23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag:

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Sommer 2018 die Frage zu entscheiden, ob ein Rundfunkbeitrag auch für Nebenwohnungen zu leisten ist. Das Bundesverfassungsgericht bestätigte in seinem Urteil, dass der haushaltsbezogene Rundfunkbeitrag grundsätzlich verfassungsmäßig ist. Es entschied aber, dass Inhaber mehrerer Wohnungen für die Möglichkeit privater Rundfunknutzung nicht mit insgesamt mehr als einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden dürfen.

Die Länder haben insofern die Aufgabe erhalten, bis spätestens zum 30. Juni 2020 eine entsprechende gesetzliche Regelung im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorzusehen. Der mit dem

18. Rundfunkänderungsgesetz zur Zustimmung vorgelegte

23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag kommt dem nach.

Inhaltlich werden dabei – über die Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts im konkret entschiedenen Fall hinaus – nicht nur die Personen begünstigt, die selbst Inhaber mehrerer Wohnungen sind, sondern auch deren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner. Ehepaare bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben danach auch dann lediglich einen vollen Rundfunkbeitrag zu entrichten, wenn die Inhaberschaften von Haupt- und Nebenwohnung auf beide Ehepartner bzw. Lebenspartner aufgeteilt sind.

Mit dem 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugleich die Möglichkeit eines alle vier Jahre stattfindenden sogenannten Meldedatenabgleichs vorgesehen. Dies dient der Sicherung der Aktualität des Datenbestandes und damit zur Gewährleistung von Beitragsgerechtigkeit.

Erstmals war ein solcher Meldedatenabgleich im Jahr 2013 mit der Umstellung von der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag erfolgt. Weitere waren bisher einzeln gesetzlich beauftragt. Da sich das Instrument, welches bereits mehrfach höchstrichterlich bestätigt wurde, auch in der Praxis als geeignet und sinnvoll erwiesen hat, wird es nunmehr verstetigt. Dem Schutz persönlicher Daten wird im Rahmen der Feststellung der Notwendigkeit der Durchführung eines Meldedatenabgleichs Rechnung getragen sowie etwa durch die Begrenzung der zu erhebenden Daten und entsprechende Löschungspflichten.

Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs hat den Rundfunkänderungsstaatsvertrag im Oktober unterzeichnet. Er bedarf nun der Zustimmung der Landesparlamente, um zum 1. Juni 2020 und damit in der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen. Ich werbe daher an dieser Stelle um Ihre Zustimmung.

II.

Damit komme ich zum zweiten Element des Gesetzesvorschlags:

Demokratie braucht verlässliche Medien. Die Landesregierung ergreift daher in vielen Bereichen Initiativen, um Vielfalt und professionellen Journalismus zu stärken. Dies gilt für nationale, insbesondere aber auch für lokale und regionale Medien. Ohne diese wäre eine demokratische Gesellschaft nicht denkbar. Ein wichtiges medienpolitisches Vorhaben der Landesregierung war daher die Entwicklung einer Gesamtstrategie

„Radio in NRW 2022“, mit der die Rahmenbedingungen für einen vielfältigen und zukunftsfähigen Hörfunk und einen wirtschaftlich tragfähigen Lokalfunk im digitalen Zeitalter geschaffen werden.

Bereits mit dem 17. Rundfunkänderungsgesetz hat die Landesregierung einen ersten Impuls dieser Radiostrategie gesetzt. Er beinhaltete die Schärfung der Vergabekriterien für Kapazitäten des digitalen Hörfunks. Zur Entwicklung der Gesamtstrategie hat die Landesregierung in intensivem Austausch mit der Branche ergänzende Bedarfe geprüft und auf deren Grundlage Maßnahmen entwickelt. Zu deren Umsetzung bedarf es nun weiterer gesetzlicher Anpassungen.

Teil der Gesamtstrategie „Radio in NRW 2022“ ist dabei zunächst die Evaluierung der Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen zur Werbung im

Hörfunk des WDR. Diese Evaluierung hatte sich die Landesregierung explizit im Koalitionsvertrag vorgenommen; durch den Landtag wurde hierzu mit dem Aufschub der zweiten Stufe der Werbezeitenreduzierung ein entsprechendes zeitliches Fenster eingeräumt.

Ein von der Landesregierung dieses Jahr in Auftrag gegebenes wissenschaftliches Gutachten zu den Auswirkungen der bisherigen und möglichen Konsequenzen einer weitergehenden Werbezeitenreduzierung liegt dem Landtag bereits vor; die Ergebnisse wurden im Ausschuss für Kultur und Medien vorgestellt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Gutachtens und in Abwägung der medienpolitischen Ziele schlägt die Landesregierung vor, die im WDR-Gesetz vorgesehene erste Stufe der Werbezeitenreduzierung fortzuführen und die zweite Stufe der Werbezeitenreduzierung zu streichen.

Darüber hinaus setzt die Radiostrategie auf eine verstärkte Förderung von Innovation im Audiobereich durch die Landesanstalt für Medien NRW. Diese Förderung soll technologieneutral erfolgen und damit besonders der Nachhaltigkeit verpflichtet sein.

Die Landesregierung hat mit dem Haushaltsbegleitgesetz dem Landtag bereits vorgeschlagen, durch eine Anpassung des Vorwegabzugs der Landesanstalt für Medien NRW ab 2020 mehr finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen nun im Landesmediengesetz die gesetzlichen Maßgaben zur Förderung der Medienkompetenz von Medienschaffenden konkretisiert werden. Betreffend den lokalen Hörfunk sollen nur in einzelnen Bereichen Flexibilisierungen erfolgen, die sich aus den Erfahrungen in der Praxis als geboten erwiesen haben. Dies betrifft die Beteiligungen an einer Betriebsgesellschaft sowie die Sendezeiten im Lokalfunk.

Schließlich kann und soll der landesweite private Hörfunk eine weitere wichtige Säule der Vielfalt und des nachhaltigen Angebots journalistischer Angebote in Nordrhein-Westfalen werden. Hierzu wird vorgeschlagen, die Kriterien, die die Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW bei ihrer Entscheidung über die Vergabe landesweiter UKW-Frequenzen zugrunde zu legen hat, entsprechend zu ergänzen.

Mit dem vorliegenden Gesetz könnten die gesetzlichen Grundlagen der Gesamtstrategie „Radio in NRW 2022“ bereits bis Mitte nächsten Jahres geschaffen sein. Ich werbe daher auch diesbezüglich nachdrücklich um Ihre Zustimmung.